

Fundtieranzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen

Finder (Name, Vorname)	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
	Telefon	
Fundtag (Datum, Uhrzeit)	Fundort (Ortslage, Lagebeschreibung)	
Tierart/Rasse (inkl. Abgrenzung zu Wildtieren und herrenlose Tiere)	Geschlecht, sofern erkennbar <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	
Beschreibung (Fellfarbe etc.)	Kennzeichen (Steuermarke / Chip-Nr / Halsband / Tätowierung)	
Fundumstand <input type="radio"/> angebunden <input type="radio"/> freilaufend <input type="radio"/> Unfall Sonstiger (nähere Beschreibung erforderlich) →	Sonstige Erläuterungen zum Fundumstand →	
Gesundheitszustand des Tieres <input type="radio"/> Transport ins Tierheim möglich oder <input type="radio"/> Notwendige Akutversorgung für Transport (bitte genaue Angabe der Maßnahmen)		
Erklärung des Finders: <input type="radio"/> Der Eigentümer des Tieres ist mir nicht bekannt. <input type="radio"/> Ich verzichte auf das Recht zum Eigentumserwerb gemäß § 973 BGB.		
Datum	Unterschrift Finder	Unterschrift/Stempel Arzt
_____	_____	_____

Hinweis für die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt:

Bei Nichtvorliegen, nicht fristgerechtem Eingang oder unvollständig ausgefüllter Fundanzeige ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Die Frist beginnt mit der Entgegennahme/Behandlung des Tieres. Unverzüglich, d.h. am nächsten Werktag (Montags bis Freitags) ist die Fundanzeige dem Bürgerservice der Stadt Warstein zuzustellen. Eine Kostenübernahme erfolgt nur bei Fundtieren. Eine Übernahme für Wildtier und herrenloser Tiere ist nicht möglich.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Auszug

§ 965 Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

§ 976 Eigentumserwerb der Gemeinde

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.